

Allgemeine Geschäftsbedingungen Instandhaltung

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierender Bestandteil des Angebotes/Vertrages und regeln die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen des Kunden durch Securiton.
- 1.2 Bei Widersprüchen zwischen Vertrag und AGB gehen die Bestimmungen des Vertrages vor. Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht.
- 1.3 Allenfalls ungültige Bestimmungen dieser AGB werden von den Parteien durch neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarungen ersetzt.

2. Vertragsabschluss und Schriftform

- 2.1 Ohne anderslautende Vereinbarung ist ein Angebot 30 Tage gültig.
- 2.2 Der Vertrag kommt durch Unterschrift der Parteien oder durch Zustellung der Auftragsbestätigung durch Securiton zustande.
- 2.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages müssen von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Beanstandungen, Mahnungen, Mängelrügen usw. erfordern die Schriftform.

3. Leistungsumfang

- 3.1 Die Instandhaltung wird durch Securiton gemäss DIN 31051, SN EN16763 und DIN/VDE 0833 ausgeführt, sofern die Anlage unter normalen Betriebsbedingungen genutzt wird.
- 3.2 Ergänzend werden die unterschiedlichen Anlagen gemäss den für diese gültigen Richtlinien der VKF (Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen) und des SES (Verband Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen) instandgehalten.
- 3.3 Die nachfolgend definierten Leistungen sind nur Vertragsgegenstand, sofern sie im Vertrag explizit vereinbart sind.

4. Leistungsbeschreibung

- 4.1 Einsatzbereitschaft
Der telefonische Auskunft- und Bereitschaftsdienst ist in der ganzen Schweiz während den Geschäftszeiten von Securiton gewährleistet. Werden Störungen an einem Arbeitstag bis 11 Uhr an Securiton gemeldet, setzt Securiton gleichentags Personal zur Störungsbehebung ein, andernfalls erfolgt der Einsatz am nächstfolgenden Arbeitstag. Securiton führt ein Ersatzteillager für den Austausch defekter Teile. Für grosse Anlagen empfiehlt Securiton dem Kunden, eigenes Ersatzmaterial im Objekt zu lagern. Für Grossschäden (nach Blitzschlag usw.) kann Securiton ohne Ersatzteillager des Kunden keine kompletten Anlagen oder Teile davon in nützlicher Zeit ersetzen. Securiton ist berechtigt, für Produkte, deren technologische Lebensdauer abgelaufen ist, jederzeit einen Instandhaltungsstopp zu verfügen. Dem Kunden wird falls möglich ein Ersatzprodukt angeboten. Securiton ist nicht verpflichtet, die Instandsetzung vorzunehmen, wenn der Kunde die Ersatzlösung nicht akzeptiert.

4.2 Pikettbereitschaft

Ausserhalb der Geschäftszeiten von Securiton unterhält Securiton einen Pikettdienst. Dem Kunden wird die Telefonnummer der Pikettmeldestelle mitgeteilt. Der Pikettdienst von Securiton wird über die Pikettmeldestelle angeboten. Es ist dem Kunden nicht gestattet, Personal von Securiton direkt anzusprechen oder aufzubieten. Securiton ist berechtigt, den Einsatz über eine Datenleitung oder vor Ort nach freier Wahl und technischen Möglichkeiten zu erbringen.

4.3 Inspektion

Inspektion der Hardware umfasst:

- Sichtkontrolle der frei zugänglichen Apparate
- Überprüfung der zentralen Funktionen
- Prüfen der Akkumulatoren (Belastungs- und Spannungsprüfung), Kontrolle der Speisegeräte

Inspektion der Software umfasst:

- Überprüfen der betriebsnotwendigen Kundenparameter
- Überprüfen und gegebenenfalls Einstellen von Zeit und Datum
- Überprüfen der Back-up-Prozedur
- Abfrage von Logfiles
- Stichprobe von Funktionstest

4.4 Wartung

Wartung der Hardware umfasst:

- Funktional notwendige Reinigung der mechanischen Teile
- Funktionskontrolle der mechanischen Teile und des Abnutzungsvorrats (Verschleiss)
- Ersatz der Verschleisstteile oder Teile mit begrenzter Lebensdauer
- Funktionskontrolle der elektrischen und elektronischen Ausrüstung
- Funktionskontrolle der elektrischen Schnittstelle zu Fremdsystemen an der Abgangsklemme des von Securiton gelieferten Systems
- Einstellung von spezifischen physikalischen Parametern
- Analyse der allfällig vorhandenen Betriebsdiagnose (schleichender Erdschluss, Verstaubung, Lesefehleranteil, Übertragungsfehleranteil usw.)
- Systemtest

Wartung der Software umfasst:

- Funktionstest
- Implementierung von neuen Softwareversionen, soweit schwerwiegende Softwarefehler behoben werden
- Erstellung eines Back-ups vor Wartungsarbeit
- Reorganisation der Datenbanken

4.5 Instandsetzung

- Behebung der anlässlich der Funktionskontrolle festgestellten Mängel
- Abklärung und Behebung von Störungen am ursprünglich gelieferten Anlagenumfang vor Ort oder über Datenleitung

- Abklärung und Behebung von allfälligen Störungen bei Fehl- und Täuschungsalarmen
- 4.6 Ergänzende Leistungen
- Ersatz der Akkumulatoren / Batterien gemäss gültiger Herstellervorgaben
 - Ersatz der automatischen Brandmelder gemäss gültiger Richtlinien
 - Ersatz des während der Instandsetzung ausgetauschten Materials
 - Technischer Support via Telefon oder Fernzugriff
 - Bereitstellung von Software Upgrades gemäss gültiger Herstellervorgaben
 - Erbringen von Cyber Security Massnahmen gemäss vereinbartem Leistungsverzeichnis
 - Kunden- / auftragsspezifische Zusatzleistungen gemäss vertraglicher Vereinbarung
- 5. Eigenleistungen des Kunden**
- 5.1 Die Funktionskontrolle und die Bedienung gemäss den Empfehlungen von Securiton bzw. Auflagen der zuständigen Versicherer.
- 5.2 Tausch und Ersatz von Verbrauchs- oder Verschleissmaterial bei Bedarf, wie z.B. Druckerpapier, Magnetbänder, Batterien, Brandmelder, Prüfgas.
- 5.3 Die vom Kunden durchgeführten Funktionskontrollen sowie Materialtausch und die von ihm festgestellten aussergewöhnlichen Ereignisse (Unterbruch, Teilabschaltung, Stromausfall, Alarm, Schaden usw.) sind im Anlagenjournal einzutragen.
- 5.4 Dem Personal von Securiton sind nach Bedarf Hilfskräfte (Schlüsselträger) und notwendige Hilfsgeräte (z.B. Leitern, Gerüste, Hebebühnen) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Zugänglichkeit zu den Apparaten muss gewährleistet sein. Der Kunde sorgt dafür, dass keine Wartezeiten anlässlich des Instandhaltungseinsatzes von Securiton entstehen.
- 5.5 Die Passwörter zum System müssen jederzeit eingegeben werden können. Falls Securiton nicht im Besitz der notwendigen Passwörter ist, hat der zuständige Vertreter des Kunden während der ganzen Einsatzdauer von Securiton verfügbar zu sein.
- 5.6 Die Verantwortung betreffend Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung obliegt dem Kunden. Er hat das Personal von Securiton entsprechend anzuweisen.
- 5.7 Der Kunde hat für die Einbindung einer allfälligen Fernalarmierung oder Datenübertragung die notwendigen Infrastrukturen wie Telefonanschluss oder IP-Netzwerk betriebsfähig bereitzustellen. Der Betrieb ist mit den Telekommunikations- oder Netzbetreibern so zu regeln, dass die für Alarmierung oder Datenübertragung geforderte Verfügbarkeit jederzeit gewährt wird.
- 6. Vertragserfüllung durch Fernzugriff**
- 6.1 Soweit es der Liefergegenstand zulässt, kann Securiton die Lieferung auch durch Fernzugriff auf die Anlagen und Datenbanken des Kunden vornehmen. Der Kunde übernimmt diesfalls die Verantwortung, dass Securiton ihre Leistungen über den Fernzugriff ordnungsgemäss erbringen kann, er erteilt Securiton insbesondere die dazu notwendigen Berechtigungen und informiert Securiton und ihre Mitarbeitenden auf eigene Kosten über seine IT-Verfahren.
- 6.2 Securiton geht davon aus, dass der Kunde ein dem Stand der Technik entsprechendes IT-Sicherheitskonzept unterhält und sicherstellt, dass die geeigneten Schutzmassnahmen (wie z.B. Sicherheits-Updates des Systems und Antivirenprogramme) getroffen und immer auf dem neuesten Stand sind.
- 6.3 Falls für den Fernzugriff kundenseitig Lizenzen notwendig sind, beschafft der Kunde diese auf eigene Rechnung und hält sie während der ganzen Dauer der Lieferung aufrecht.
- 6.4 Um den Fernzugriff vorzunehmen, ist Securiton berechtigt, auf die für die Tätigkeit relevanten Anlagen und Kundendatenbanken zuzugreifen.
- 6.5 Securiton darf Daten von Systemen des Kunden auf eigene Systeme kopieren, wenn dies zur Fehleranalyse oder -behebung unumgänglich ist.
- 7. Gewährleistung**
- 7.1 Schäden, die insbesondere durch nicht normale Betriebsbedingungen, höhere Gewalt, Blitzschlag (Gegeninduktion), aussergewöhnliche Beanspruchung oder Abnutzung, schädliche Umgebungseinflüsse, unsachgemässe Bedienung der Anlage, Verletzung der Sorgfaltspflicht oder Nichtbeachten der Betriebsanleitungen entstehen, fallen nicht unter Gewährleistung.
- 7.2 Auf Austauschteilen und Reparaturen an Originalapparaten bietet Securiton eine Gewährleistung von 6 Monaten.
- 7.3 Für Geräte des Kunden, die von Drittlieferanten beschafft wurden oder bereits vorhanden waren (Personalcomputer, Computerbildschirme usw.) und von Securiton an den Lieferanten zur Reparatur retourniert werden, gilt die Gewährleistung des Lieferanten, jedoch mindestens 3 Monate.
- 7.4 Nach erfolgter Werkrevision bietet Securiton 3 Monate Gewährleistung auf den ausgetauschten Teilen.
- 7.5 Securiton haftet insbesondere auch nicht für Folgeschäden wie z.B.:
- Polizei-, Feuerwehr- und Alarmempfängereinsätze;
 - die vom Kunden zu veranlassenden Sicherheitsmassnahmen, insbesondere bei teilweiser oder vollständiger Ausserbetriebsetzung der Anlage, auch infolge von Instandhaltungsarbeiten;
 - direkte oder indirekte Folgen von Fehlalarmen;
 - Fehlauflösungen von Löschanlagen (Löschmittelsatz und Folgeschäden);
 - den Einsatz von Bewachungspersonal;
 - Kostenersatz aufgrund von Mehraufwendungen des Kunden oder Dritter;
 - entgangenen Gewinn;
 - Beeinträchtigung der Funktionen der Anlage infolge baulicher Veränderungen;
 - Schäden infolge eines Datenverlustes; der Kunde ist zuständig für die Datenarchivierung;
 - fehlerhafte oder ausbleibende Alarmübermittlung durch Beeinträchtigung der Alarmübertragungseinrichtung oder des Alarmübertragungsweges infolge baulicher Veränderungen, Veränderungen der Telekommunikationsinfrastruktur durch den Telekommunikationsbetreiber oder durch den Wechsel desselben.
- 7.6 Jegliche Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von

Securiton Eingriffe, Änderungen, Reparaturen oder andere Instandhaltungsarbeiten an den gelieferten Produkten vornehmen; ferner, wenn der Kunde nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden nicht grösser wird.

8. Änderung/Ausserbetriebsetzung der Anlage

- 8.1 Der Kunde hat vertraglich relevante Ereignisse (Handänderung, Stilllegung usw.) Securiton schriftlich zu melden.
- 8.2 Ohne Einverständnis von Securiton dürfen keine ursprünglich durch Securiton gelieferte Apparate oder andere Bestandteile aus der Anlage entfernt oder manipuliert werden.

9. Preise und Zahlungsbedingungen

- 9.1 Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken, exklusive Mehrwertsteuer. Gesetzliche Abgaben werden dem Kunden zu den jeweils gültigen Ansätzen in Rechnung gestellt. Abzüge vom Rechnungsbetrag seitens des Kunden sind nicht gestattet.
- 9.2 Erweiterungen oder Änderungen der Anlage, die einen grösseren Aufwand zur Vertragserfüllung durch Securiton zur Folge haben, bewirken eine Anpassung der Vertragsgebühr. Diese kann von Securiton zu Beginn des folgenden Kalenderjahres automatisch angepasst werden, sofern der Differenzbetrag 20% der aktuellen Gebühr nicht übersteigt, sonst wird durch Securiton ein neuer Vertrag ausgestellt.
- 9.3 Für Dienstleistungen und Materiallieferungen gelten folgende Zahlungsbedingungen: 30 Tage netto.
- 9.4 Für Dienstleistungen, die nach Aufwand abgerechnet werden, gelten die jeweils gültigen Regieansätze von Securiton.
- 9.5 Für Arbeiten ausserhalb von Securiton-Geschäftszeiten gelten folgende Zuschläge:
- Montag bis Freitag
20.00 bis 06.00 Uhr plus 50%
 - Samstag
00.00 bis 24.00 Uhr plus 50%
 - Sonntag und gesetzliche Feiertage
00.00 bis 24.00 Uhr plus 100%
- 9.6 Securiton ist nicht zur Vertragserfüllung verpflichtet, wenn der Gebührenausschuss gemahnt ist.

10. Besondere Bestimmungen

- 10.1 Allfällige Vorschriften der Behörden sind für beide Parteien verbindlich. Die gültigen Normen der Suva sind einzuhalten. Mitarbeiter von Securiton verfügen über die persönlichen Ausrüstungsgegenstände, die notwendig sind, um diese Normen unter normalen Arbeitsbedingungen einzuhalten. Bei nicht normalen Arbeitsbedingungen (Asbestverseuchung, Vorkommen von Staub, Gas und Toxinen, Radioaktivität, hohe Temperaturen usw.) ist der Kunde für die Schutzmassnahmen zuständig. Solange die Schutzmassnahmen nicht vorhanden sind, ist Securiton nicht zur Leistungserfüllung verpflichtet.
- 10.2 Der Kunde anerkennt, dass die Pikettmeldestelle die ankommenden Telefongespräche aufzeichnet.

11. Geheimhaltung und Datenschutz

- 11.1 Parteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit den Werk- und Dienstleistungen von der anderen

Partei erhaltenen Unterlagen und Informationen, einschliesslich aller hiervon erstellten Kopien bzw. Aufzeichnungen sowie jener Unterlagen und Informationen, welche für den Kunden erarbeitet werden, jederzeit, auch nach Beendigung der Werk- und Dienstleistungen, wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, firmen- und konzernintern nicht unnötig zu verbreiten und Dritten – ausgenommen Subunternehmern – weder gesamthaft noch auszugsweise zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt nicht für solche Unterlagen und Informationen, die nachweislich (a) ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt geworden; oder (b) ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmässig von Dritten erlangt; oder (c) unabhängig erarbeitet worden sind.

- 11.2 Soweit Securiton bei ihren Arbeiten an System und Dokumentation personenbezogene Daten verarbeitet, werden Weisungen des Kunden und das Datenschutzgesetz beachtet und entsprechende Massnahmen zur Sicherung solcher Daten vor unbefugtem Zugriff Dritter getroffen.
- 11.3 Securiton ist berechtigt, Unterlagen und Informationen soweit erforderlich an Subunternehmer weiterzugeben, sofern diese vorgängig entsprechend den vorstehenden Bestimmungen schriftlich verpflichtet worden sind.

12. Haftung

- 12.1 Securiton ist für Schäden aus Betriebshaftpflicht für Personen- und Sachschäden pauschal zusammen höchstens bis zu 30 Mio. CHF versichert. Für Vermögensschäden sind die Leistungen auf 3 Mio. CHF begrenzt. Jede weitergehende Haftung von Securiton ist wegbedungen.
- 12.2 Vorbehalten bleibt die Haftung der Parteien für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden.
- 12.3 Auf Anfrage erhält der Kunde eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 13.1 Es gilt schweizerisches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkehr vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Sofern zwingendes Recht nichts anderes verlangt, ist der Gerichtsstand Bern. Securiton ist berechtigt, den Kunden am Ort der Anlageninstallation einzuklagen.
- 13.2 Im Zweifelsfall oder vor Gericht gilt der deutsche Text der AGB.